



1984

Berlin, den 28. Mai 1984

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 84	Verordnung über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder.....	193
24. 5. 84	Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern.....	195
24. 5. 84	Dritte Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute.....	196
25. 4. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern —.....	196
2. 5. 84	Anordnung Nr. 54 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik.....	198
30. 3. 84	Anordnung Nr. 3 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — ..	198
10. 5. 84	Anordnung Nr. 2 über Verwaltungsgebührentarife auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens.....	199
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	200

**Verordnung
über die Verbesserung von Leistungen
nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes
und für verheiratete werktätige Mütter
mit drei und mehr Kindern
bei Pflege erkrankter Kinder**

vom 24. Mai 1984

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für Familien mit drei und mehr Kindern vom 17. Mai 1984 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Verlängerung der bezahlten Freistellung
bei Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes
nach Ablauf des Wochenurlaubs**

§ 1

(1) Mütter, die sozialpflichtversichert sind, haben nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes die Möglichkeit, nach Ablauf des Wochenurlaubs bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes in Anspruch zu nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen.

(2) Für diese Freistellung erhalten die Mütter eine Mütterunterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei

eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben, jedoch mindestens 350 M monatlich. Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, wird der Mindestbetrag entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum anteilig gewährt.

§ 2

Mütter, die nach der Geburt des dritten und jedes weiteren geborenen Kindes die Mütterunterstützung nicht in Anspruch nehmen, erhalten bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege ihres erkrankten Kindes bzw. zur Betreuung ihres Kindes bei vorübergehender Quarantäne für die Kindereinrichtung in jedem Fall für die Dauer dieser Freistellung die Unterstützung gemäß § 4. Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden nicht auf die Fristen für die Gewährung von Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder angerechnet.

§ 3

Studentinnen im Direktstudium bzw. Forschungsstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie planmäßige Aspirantinnen können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das dritte und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes Freistellung vom Studium bzw. von der Aspirantur in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung Stipendium entsprechend den Bestimmungen für die Gewährung von Stipendien in voller Höhe weitergezahlt.